

Vollzugsreglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (VÖD)

vom 4. Juli 2002

Die Gemeinderatskommission, gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), sowie § 25 Absatz 1 lit. d) der Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Amtliche Information

§ 1

Ziele

¹Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

²Die Stadt Solothurn bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.

³Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2

Informationsstelle

¹Die Stadtkanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

²Die Verwaltungsabteilungen und die Kommissionen stellen ihre Informationen der Stadtkanzlei zu.

§ 3

Medienbeauftragte

¹Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist die oder der Medienbeauftragte der Stadt. Er oder sie

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

²Jede Verwaltungsabteilung bestimmt eine Medienbeauftragte oder einen Medienbeauftragten. Diese

- a) planen und koordinieren die amtliche Information in ihren Bereichen (inkl. Kommissionen);
- b) verfassen Medienmitteilungen und stellen diese dem Medienbeauftragten der Stadt zu;
- c) vermitteln Kontakte zwischen Ämtern und Medien.

§ 4

Informationsmittel

¹Der oder die Medienbeauftragte der Stadt gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.

²Die Leiterinnen oder die Leiter der Verwaltungsabteilungen können nach vorgängiger Orientierung der Stadtkanzlei Medienkonferenzen durchführen. Medienkonferenzen, die den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsabteilungen überschreiten, beschliesst das Stadtpräsidium. Der oder die Medienbeauftragte koordiniert die Termine und lädt ein.

§ 5

Publikationsorgan

¹Publikationsorgan der Stadt ist der Anzeiger Solothurn-Lebern.

²Die Stadtkanzlei kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

§ 6

Akkreditierung von
Medienschaffenden

¹Das Gesuch um Akkreditierung ist schriftlich an die Stadtkanzlei zu richten.

²Die Stadtkanzlei entscheidet über die Akkreditierung und deren Entzug; sie führt ein Verzeichnis der akkreditierten Personen.

³Den akkreditierten Personen werden folgende Dienstleistungen angeboten:

- a) Unentgeltliche Zustellung aller Medienmitteilungen, aller öffentlichen Botschaften und Entwürfe, die das Stadtpräsidium dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung zustellt, sowie weiterer Unterlagen, die für die Medien bestimmt sind;
- b) Einladungen zu Medienkonferenzen;
- c) Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung auf den für die Medien bestimmten Plätzen, soweit das räumlich möglich ist; die Vertreter und Vertreterinnen solothurnischer Medien haben dabei Vorrang.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 7

Zuständigkeit Ist ein amtliches Dokument bei mehreren Behörden oder Verwaltungsabteilungen vorhanden, so nimmt jene Behörde oder Stelle zu einem Zugangsgesuch Stellung, welche das Dokument erstellt oder es von Dritten erhalten hat.

§ 8

Verfahren
a) Gesuch ¹Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen. Die Behörde kann Schriftlichkeit verlangen.

²Die Behörde, die eine Gebühr wegen besonderem Aufwand erheben will (§ 40 Abs. 3 Informations- und Datenschutzverordnung, InfoDV), informiert die gesuchstellende Person vorgängig.

³Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen in den §§ 8 bis 11 InfoDV sinngemäss.

C. Datenschutz

§ 9

Anwendbares Recht Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere dem Informations- und Datenschutzgesetz und der Informations- und Datenschutzverordnung.

D. Organisation, Inkrafttreten§ 10

Beauftragte oder
Beauftragter für Infor-
mation und Daten-
schutz

¹Die Gemeinderatskommission bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Information und Datenschutz.

²Deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht (InfoDG und InfoDV).

§ 11

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 4. Juli 2002.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger